

(Abg. Dptg.)

(A) sozialen Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr im Einklang.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren! Derartige Bestrebungen beruhen auf dem allgemeinen Gesichtspunkte der Nivellierung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Nun bin ja ich und sind gewiß auch meine politischen Freunde weit davon entfernt, den Nivellierungsbestrebungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete entgegentreten zu wollen. Ganz im Gegenteil erkennen auch wir an, daß namentlich die gesamte Entwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart genommen haben und noch mehr für die Zukunft nehmen werden, durchaus dazu angetan ist, Nivellierungsbestrebungen in breitem Maße Raum zu gewähren. Vor allen Dingen erkennen wir an, daß gegenüber der kapitalistischen Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse diese Nivellierungsbestrebungen in hohem Maße am Platze sind. Denn wenn man die bekannte Erscheinung verfolgt, die sich gegenwärtig immer mehr und immer ausgesprochener vollzieht, nämlich die Erscheinung, daß sich auf der einen Seite das Kapital massenhaft und in immer höherem Maße in den Händen einzelner anhäuft, während diesem Großkapital die Masse der Nichtbesitzenden gegenübersteht — ich sage, wenn man diese Entwicklung der Dinge näher ins Auge faßt, dann hat man allerdings vollen und zwingenden Anlaß, nach dieser Richtung hin Nivellierungsbestrebungen zu betätigen. Ja ich behaupte sogar, indem ich hier noch viel weiter gehe, daß es davon, ob und inwieweit die Nivellierungsbestrebungen nach dieser Richtung hin von Erfolg begleitet sein werden, überhaupt abhängt, ob die gegenwärtige kapitalistische Gesellschaft bestehen kann oder nicht.

Also wenn ich in dieser Hinsicht ein Freund der Nivellierungsbestrebungen bin, so bin ich doch ein um so entschiedenerer Gegner aller derjenigen Nivellierungsbestrebungen, die sich auf gewisse, auch in die Gegenwart mit übernommene Verschiedenheiten beziehen, die aber in der Natur der Dinge begründet sind und bei ihrer ferneren Aufrechterhaltung sich für den Staat nur als vorteilhaft erweisen können.

Diesen Standpunkt aber möchte ich vorzugsweise angewendet wissen auf das hier in Frage befundene Institut der selbständigen Gutsbezirke. Soweit ich in meinen Erfahrungen in bezug auf die Bewährung dieses Instituts zurückzublicken vermag, kann ich zwar sagen, daß vielleicht dieses Institut sich da und

dort nicht so bewährt hat, wie man es nach Lage der Verhältnisse für erwünscht ansehen kann. Im großen und ganzen aber glaube ich doch nicht zu viel zu behaupten, wenn ich meine, das Institut der selbständigen Gutsbezirke hat für eine gesunde fernere Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht bloß kein Hindernis gebildet, sondern hat sich auf diesem Gebiete sogar nach verschiedenen Richtungen hin als ein recht nützliches Institut bewährt.

Von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, glaube ich, muß man auch Fragen der hier vorliegenden speziellen Art behandeln. Ich erkenne zunächst mit Dank an, daß auch die Hohe Königl. Staatsregierung von der Ansicht, die ich soeben in bezug auf die Existenzberechtigung der selbständigen Gutsbezirke vertreten habe, nicht abweicht, und ich darf wohl den kurzen Passus, der sich auf diesen Punkt im Berichte bezieht, mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten verlesen. Er findet sich auf S. 7 und 8 und lautet dort, wie folgt:

„Weiter aber würde eine derartige Bestimmung“ — nämlich die Bestimmung, daß man die betreffenden Teile der Reichszuwachsteuer den Gemeinden überweist —

„im Widerspruch stehen mit den Grundrechten der selbständigen Gutsbezirke, die ja gerade zum Inhalte haben, daß der Gutsbezirk dem Steuerrechte keiner politischen Gemeinde unterworfen ist. Die autonomen Rechte der Gutsbezirke“ —

wird dann fortgefahren —

„beruhen aber auf demselben Gesetze wie diejenigen der Landgemeinden und haben den gleichen Anspruch auf den Schutz der Regierung wie jene.“

Ich wiederhole, daß wir der Königl. Staatsregierung sehr dankbar sind für diese Bemerkung, denn sie weist darauf hin, daß die selbständigen Gutsbezirke ein noch jetzt anerkanntes Institut der Gesetzgebung bilden und als solches auch vollen Anspruch darauf erheben dürfen, entsprechend berücksichtigt zu werden.

Nun würde ich doch aber auch bitten, die entsprechende Folgerung für den vorliegenden Fall aus dieser allgemeinen Ansicht zu ziehen. Es handelt sich hier darum, ob die Steuer, die gewonnen wird im Falle eines Verkaufes von Teilen selbständiger Gutsbezirke, den selbständigen Gutsbezirken zugewendet werden oder ob sie irgend eine andere Verwendung finden soll. Ich kann mich nun bei Beantwortung dieser Frage wohl dazu entschließen, mit Ihnen so weit zu gehen, daß man die betreffenden Beträge nicht den